

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2021

### 1410. Gemeinnütziger Fonds des Kantons Zürich (Beiträge 2021, 4. Serie)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum Vortag dieses Beschlusses hat der Regierungsrat 2021 bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in dem mit einem \* bezeichneten Fall unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates):

RRB Nr. 105/2021	Unterstützung von Kongressen, Veranstaltungen usw.	Fr. 1 000 000
RRB Nr. 207/2021	Beiträge 2021, 1. Serie	Fr. 1 846 000
RRB Nr. 476/2021	Unterstützung von Organisationen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften bei der Tragung ihrer Mietkosten während der Coronapandemie	Fr. 200 000
RRB Nr. 680/2021	Beiträge 2021, 2. Serie	Fr. 2 273 000
RRB Nr. 792/2021	Unterstützung von Organisationen und Kulturschaffenden im Bereich Kinder- und Jugendkultur während der Coronapandemie	Fr. 578 000
RRB Nr. 958/2021*	Revitalisierung und Entwicklung der Domäne Kloster Kappel	Fr. 11 000 000
RRB Nr. 960/2021	Beiträge 2021, 3. Serie	Fr. 2 264 000
RRB Nr. 961/2021	Beiträge 2021, Entwicklungszusammenarbeit	Fr. 2 000 000
<b>Total</b>		<b>Fr. 21 161 000</b>

Die Finanzdirektion hat zu weiteren Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. KinderJugendTheater Wädenswil  
(Einrichten und Aufbau eines Kleintheaters mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkultur in Wädenswil)**

Gesuchsteller/in	Der Verein KinderJugendTheater mit Sitz in Wädenswil bezweckt, Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zu bieten, Theater zu spielen, und sie dabei professionell anzuleiten. Der Verein besteht bereits seit zwölf Jahren und über 300 Kinder und Jugendliche aus der ganzen Region nutzen das Angebot.
Vorhaben	In einem alten Fabrikgebäude in Wädenswil, wo der Verein bis dahin Büro und Lagerräume hatte, soll ein Kleintheater für Kinder- und Jugendkultur errichtet werden. In dem 330m <sup>2</sup> grossen Raum sollen ein Bühnenbereich mit Bühnenboden und Hauptvorhang, eine Ton- und Lichtanlage, eine Aufhängevorrichtung für Scheinwerfer und Beamer, eine Garderobe für die Künstlerinnen und Künstler sowie Toiletten und eine Bar mit Koch- und Abwaschmöglichkeit entstehen. Weiter sind die Anschaffung von Mobiliar sowie von Verdunkelungsstoren sowie die Sanierung der sanitären Anlagen für die Zuschauerinnen und Zuschauer geplant. Die Räumlichkeiten sollen in erster Linie für Veranstaltungen für und mit Kindern und Jugendlichen, aber auch für Events aller Art zur Verfügung stehen.
Kosten	Fr. 145 500
Beantragter Beitrag	Fr. 75 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Fr. 17 000 Standortgemeinde Fr. 40 000 Stiftungen und Private Fr. 13 500
<b>Gewährter Beitrag</b>	<b>Fr. 40 000</b>
Bedingungen	–
Auflagen	Der Beitrag darf nur für Projekte verwendet werden, die nachweislich nach dem September 2020 verwirklicht wurden.
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Es leistet einen Beitrag zur Kinder- und Jugendkultur. Da ein Teil des Projekts coronabedingt vorgezogen und bereits vor der Eingabe des Gesuchs im September 2020 verwirklicht wurde, ist der Beitrag gemäss § 3 Abs. 2 lit. m VGF zu kürzen.

## 2. Fotostiftung Schweiz (FOTOSTIFTUNG 3.0)

Gesuchsteller/in	Die Stiftung mit Sitz in Winterthur besteht seit 1971 und bezweckt die Sicherung, Archivierung und Erschliessung von Fotoarchiven, die Organisation von Ausstellungen, die Herausgabe von Publikationen sowie das Führen einer Bibliothek. Dadurch soll ihre Sammlung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.	
Vorhaben	Im Fotozentrum auf dem Industrieareal «Schleife» in Winterthur werden ab 2021 Räume frei, die von der Fotostiftung Schweiz übernommen und umgenutzt werden. Damit soll eine dringend benötigte Vergrößerung geschaffen und die räumliche und technische Infrastruktur verbessert werden. Das Projekt umfasst drei Teile: erstens die Neustrukturierung und Erweiterung des bisherigen Archivs 3 um rund 150 m <sup>2</sup> zur fachgerechten Aufbewahrung von Fotografien, zweitens die Einrichtung eines «digital lab» mit einer neuen Digitalisierungsanlage, die sich insbesondere für die Negativdigitalisierung eignet, und von Arbeitsplätzen sowie drittens die Schaffung eines öffentlichen Galerie- und eines Schauraumes von insgesamt rund 120 m <sup>2</sup> , mit dem auf unkonventionelle Art Einblick in die Sammlung der Fotostiftung und in die Geschichte des Mediums gewährt werden kann.	
Kosten		Fr. 300 000
Beantragter Beitrag		Fr. 150 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 40 000
	Standortgemeinde	Fr. 40 000
	Stiftungen und Private	Fr. 70 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 150 000</b>
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Es leistet einen Beitrag für ein zeitgemässes Fotozentrum und stärkt die Position der Fotostiftung als Kompetenzzentrum für die Zürcher und die Schweizer Fotografie. Der Beitrag der Standortgemeinde ist aufgrund der Erhöhung der Subventionen für den regulären Betrieb der Fotostiftung ab 2021 angemessen.	

**3. Verein für wirtschaftshistorische Studien  
(Heinrich Kunz – «Der Spinnerkönig»)**

Gesuchsteller/in	Der Verein besteht seit 1950 mit Sitz in Zürich. Er fördert historische Forschungen auf dem Gebiet der schweizerischen Wirtschaft und gibt zu diesem Zweck entsprechende Publikationen, insbesondere die Buchreihe «Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik» heraus.	
Vorhaben	Ziel des Projekts ist es, Leben und Wirken von Heinrich Kunz in all seinen Facetten und in einer bislang ungesesehenen Tiefe darzustellen und zu publizieren. Bei Heinrich Kunz handelt es sich um den ehemals grössten Spinnereiuunternehmer Europas, der die Industrialisierung im Kanton Zürich bedeutend mitgeprägt hat. Für die Publikation werden sämtliche von Heinrich Kunz überlieferten Originaldokumente (Briefe, Zeitungsartikel usw.) aufgearbeitet. Parallel dazu werden sämtliche Originaltexte von Heinrich Kunz in einer Quellenedition herausgegeben. Zahlreiche Besprechungen in Zeitungen, Zeitschriften und Newslettern sowie eine grosse Vernissage in Uster führen zu einer erwünschten Publizität.	
Kosten		Fr. 80 000
Beantragter Beitrag		Fr. 20 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 10 000
	Standortgemeinden	Fr. 18 000
	andere Kantone	Fr. 5 000
	Stiftungen und Private	Fr. 27 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 20 000</b>
Bedingungen	–	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Die Publikation trägt zum Verständnis der Wirtschaftsgeschichte des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert bei.	

**4. Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan  
(Kasernenneubau Päpstliche Schweizergarde)**

Gesuchsteller/in	Die Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan wurde 2016 gegründet und bezweckt die Unterstützung der Renovation, des Um- und teilweisen Neubaus der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan und allfälliger damit verbundener Anlagen.	
Vorhaben	Der Heilige Stuhl hat beschlossen, den Bestand der Päpstlichen Schweizergarde von 110 auf 135 Mann zu erhöhen. Dadurch entsteht ein Bedürfnis nach zusätzlichem Raum für die Garde. Das bestehende Kasernengebäude wurde im 19. Jahrhundert errichtet und seither kaum erneuert. Die mangelhafte Isolation und die schlechte Gebäudesubstanz verursachen unverhältnismässig hohe Unterhaltskosten. Die Kaserneninfrastruktur entspricht zudem nicht mehr den heutigen Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Funktionalität. Im geplanten Neubau sollen Familienapartments, Einzelzimmer mit Büros für die Offiziere, Studios mit Bad für die Gardisten sowie verschiedene Gemeinschafts- und Schulungsräume entstehen.	
Kosten		Fr. 49 900 000
Beantragter Beitrag		Fr. 800 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 320 000
	Standortgemeinde (Vatikan)	Fr. 5 500 000
	Stiftungen/Private	Fr. 24 000 000
	Sponsoren	Fr. 3 000 000
	andere Kantone	Fr. 6 500 000
	Bund	Fr. 5 000 000
	katholische Kirchgemeinden (etwa)	Fr. 2 331 200
	Übrige	Fr. 2 448 800
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 800 000</b>
Bedingungen	Im Falle einer Nichtrealisierung des Neu- oder Umbauvorhabens oder der Auflösung der Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan ist der gewährte Betrag dem Kanton Zürich zurückzuerstatten.	
Auflagen	–	

Begründung	<p>Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF bis auf § 6 Abs. 1 lit. b LFG, wonach Vorhaben einen Bezug zum Kanton haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen sollen. Aufgrund der Regelung in § 6 Abs. 3 lit. b LFG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 VGF kann im Sinne einer Ausnahme hiervon abgewichen werden.</p> <p>Aufgrund der internationalen Ausstrahlungskraft der Päpstlichen Schweizergarde sowie der Beteiligung des Bundes und anderer Kantone am Vorhaben ist ein Beitrag des Kantons Zürich angebracht.</p>
------------	--

**5. Verein liebi+  
(Pilotprojekt «Gelebte Inklusion» / Verlängerung Pilotphase 3)**

Gesuchsteller/in	<p>Der Verein liebi+ besteht seit 2018. Er setzt sich ein für die Prävention von sexueller Gewalt und die Förderung sexueller Gesundheit für (und mit) Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung. Er berät und unterstützt auch Angehörige, Betreuungs- und Assistenzpersonen sowie gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter.</p>
------------------	--

Vorhaben	<p>Der Verein liebi+ hat im Rahmen eines Pilotprojekts am 1. Juli 2019 mit dem Aufbau einer Beratungs- und Bildungsstelle zu den Themen Prävention von sexueller Gewalt und Förderung der sexuellen Gesundheit begonnen. Zielgruppe sind erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und deren Umfeld. Mit RRB Nr. 628/2019 wurde für das Pilotprojekt aus dem damaligen Lotteriefonds ein Beitrag von Fr. 180 000 gewährt. Eine im ersten Jahr extern durchgeführte Evaluation bestätigte sowohl die Qualität als auch die Nachfrage für das niederschwellig zugängliche und kostenlose Angebot. Im zweiten Jahr wurde dem Verein klar, dass die Finanzierung der Beratungsstelle lediglich im Rahmen des Pilotbetriebs bis Ende 2021 gesichert sein wird. Mit der Verlängerung der Pilotphase um ein Jahr soll die Beratungsstelle Spielraum erhalten, um eine nachhaltige Finanzierung für den Regelbetrieb ab 2023 zu sichern.</p>
----------	--

Kosten		Fr. 205 000
Beantragter Beitrag		Fr. 80 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 25 000
	Standortgemeinde	Fr. 100 000
<b>Gewährter Beitrag</b>		<b>Fr. 80 000</b>

Bedingungen	<p>Die Stadt Zürich hat einen Beitrag von Fr. 100 000 in Aussicht gestellt. Fällt der städtische Beitrag geringer als Fr. 80 000 aus, erfolgt am Kantonsbeitrag eine anteilmässige Kürzung.</p>
-------------	---

Auflagen	Mit dem zusätzlichen Beitrag ergibt sich keine weitergehende Unterstützung durch den Kanton für den Regelbetrieb ab 2023. Der Verein muss daher bis Ende 2022 die längerfristige Finanzierung ohne kantonale Beiträge sicherstellen.
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 VGF, wonach nur eine einmalige Unterstützung eines Projekts möglich ist, und von § 2 Abs. 3 VGF, wonach einer juristischen Person nur alle vier Jahre ein Beitrag gewährt werden kann. Gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF kann im vorliegenden Fall davon abgewichen werden, da der Verein liebi+ bislang davon ausgegangen ist, dass der Kanton die Beratungsstelle nach der Pilotphase weiterfinanzieren wird, und er Zeit benötigt, um Fundraising sowie andere Massnahmen einzuleiten und umzusetzen. Eine Beratungs- und Bildungsstelle in diesem äusserst sensiblen Bereich ist für die Betroffenen und für ihr Umfeld von grossem Nutzen und entspricht einem grossen Bedürfnis, wie auch die Evaluation gezeigt hat.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1. KinderJugendTheater Wädenswil (Einrichten und Aufbau eines Kleintheaters mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkultur in Wädenswil)	Fr. 40 000
2. Fotostiftung Schweiz (FOTOSTIFTUNG 3.0)	Fr. 150 000
3. Verein für wirtschaftshistorische Studien (Heinrich Kunz – «Der Spinnerkönig»)	Fr. 20 000
4. Stiftung für die Renovation der Kaserne der Päpstlichen Schweizergarde im Vatikan (Kasernenneubau Päpstliche Schweizergarde)	Fr. 800 000
5. Verein liebi+ (Pilotprojekt «Gelebte Inklusion» / Verlängerung Pilotphase 3)	Fr. 80 000
<b>Total</b>	<b>Fr. 1 090 000</b>

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).

- b) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Fondsverwaltung innert drei Jahren seit der Gewährung elektronisch um die Auszahlung der ersten 90% des Beitrags zu ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Fondsverwaltung innert fünf Jahren seit der Gewährung elektronisch um die Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags zu ersuchen und der Fondsverwaltung den Schlussbericht gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG in einer von dieser akzeptierten Fassung einzureichen (Bedingung für diese Auszahlung).
- d) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- f) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel, die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**